



Vertragsstrafe über mindestens 520,00 Euro pro Tag ist unwirksam

KG, Beschluss vom 23.02.2017, Az. 21 U 126/162

Das KG hat mit Beschluss vom 23.02.2017, Az. 21 U 126/162, wie folgt entschieden:

Die folgende Vertragsstrafenregelung hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand und ist daher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam:

"Überschreitet der Auftragnehmer die Vertragstermine (Zwischen- und Endtermine) schuldhaft, ist eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme, jedoch mindestens 520,00 Euro je Werktag und nicht fertig gestellter Wohneinheit vereinbart, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme."

Die Regelung stellt nicht sicher, dass der Tagessatz der Vertragsstrafe nicht die in der Rechtsprechung anerkannte Höchstgrenze von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme überschreitet.

Sachverhalt

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung von Schlosserarbeiten für ein Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten zu einer Gesamtvergütung von netto 109.500,00 Euro. Es werden mehrere Zwischentermine und ein Gesamtfertigstellungstermin als Vertragsfristen vereinbart, wobei die im Leitsatz genannte Vertragsstrafenregelung getroffen wird. Infolge erteilter Zusatzaufträge erhöht sich die Abrechnungssumme auf 154.390,00 Euro. Der Auftraggeber bezahlt diesen Betrag bis auf einen Teilbetrag von 7.719,50 Euro (5% der Nettoabrechnungssumme) und rechnet in Höhe dieses Betrags gegen die Vergütungsforderung des Auftragnehmers auf. Der Auftragnehmer hält den Abzug der Vertragsstrafe für nicht berechtigt und klagt den Betrag ein. Das Landgericht spricht dem Auftragnehmer die Forderung zu.

Entscheidung

Die Vertragsstrafenregelung stelle bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar, die der Inhaltskon-

trolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht standhalte. Es könne dahinstehen, ob die Regelung wegen der unterschiedlichen Bezugsgrößen für den Tagessatz (Nettoabrechnungssumme) und die Obergrenze (Nettoauftragssumme) intransparent sei. Etwaige Unklarheiten bei der maßgeblichen Bezugsgröße seien dadurch zu lösen, dass im Zweifel der geringere Betrag herangezogen werde. Dass sich die Bezugsgröße für die Zwischentermine nicht an der anteiligen Abrechnungssumme orientiere, führe nicht dazu, dass die Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung des Gesamtfertigstellungstermins ebenfalls unwirksam sei.

Die Vertragsstrafe sei aber deshalb insgesamt unwirksam, weil sie zu hohe Tagessätze vorsehe. Sowohl der Tagessatz als auch die Obergrenze einer prozentual an der Auftragssumme orientierten Vertragsstrafe müssten sich in wirtschaftlich vernünftigem Rahmen halten, wobei ein Tagessatz von 0,5 % der Auftragssumme auch bei einer Obergrenze von 5 % zu hoch sei, da bereits bei einem Verzug von zehn Werktagen die volle Vertragsstrafe verwirkt sei. Zwar sei zunächst ein Tagessatz von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme vorgesehen, jedoch übersteige die Vertragsstrafe durch den Zusatz "mindestens 520,00 Euro je Werktag und nicht fertig gestellter Wohneinheit" die angegebenen 0,3 % und entspreche annähernd 0,5 % der Auftragssumme von 109.500 Euro (= 547,50 Euro).

Der Umstand, dass sich im vorliegenden Fall die Auftragssumme durch Nachträge noch erhöht habe, habe insoweit außer Betracht zu bleiben, da es nicht zwingend zu solchen Nachträgen kommen müsse. Sie dürften daher bei der AGB-Kontrolle nicht zu Gunsten des Verwenders berücksichtigt werden.